

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 5. November 2025

1132. Festlegung der Betreibungskreise, Ermächtigung zur Anhörung der Gemeinden

A. Ausgangslage

1. Betreibungswesen im Kanton Zürich

Das Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren wird durch das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs geregelt (SchKG; SR 281.1). Das Gesetz verpflichtet die Kantone zur Bildung von Betreibungskreisen mit je einem Betreibungsamt. Die Kantone bestimmen die Zahl und Grösse dieser Kreise. Gemäss § 1 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG; LS 281) legt der Regierungsrat die Betreibungskreise fest.

Das Betreibungswesen ist eine Teilaufgabe der kantonalen Rechtspflege, die im Kanton Zürich durch die Gemeinden erfüllt wird. Die Betreibungsämter sind organisatorisch und personell in ihre jeweilige Sitzgemeinde eingegliedert, und die Betreibungsbeamten und -beamten sind Gemeindeangestellte. Fachlich sind die Betreibungsämter der Aufsicht der Bezirksgerichte als untere Aufsichtsbehörde und dem Obergericht bzw. dem ihm angegliederten Betreibungsinspektorat als obere Aufsichtsbehörde unterstellt.

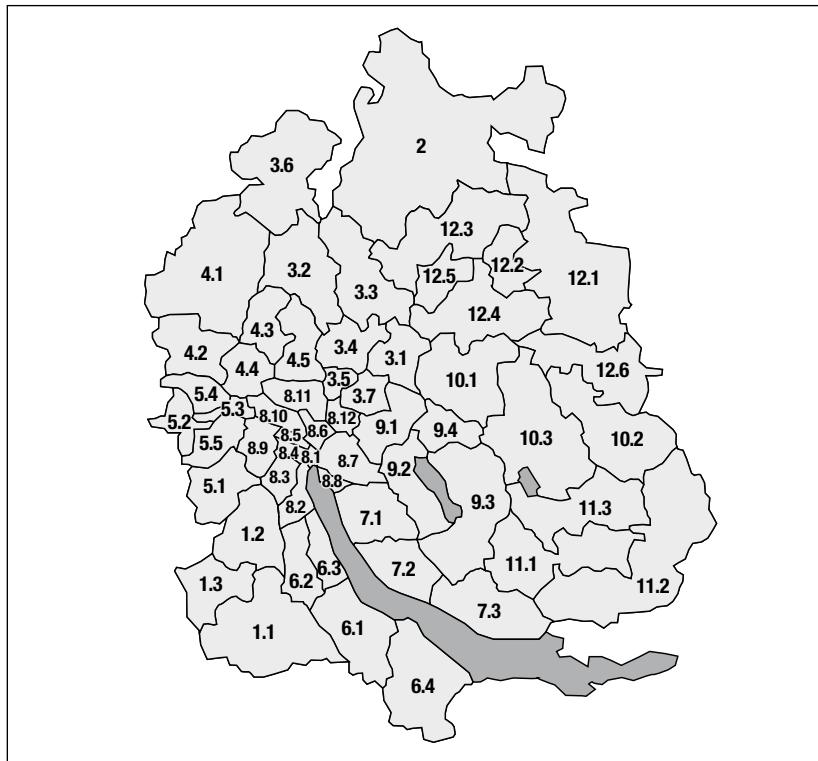
2. Reorganisation des Betreibungswesens im Jahr 2010

Die letzte, umfassende Reorganisation des Zürcher Betreibungswesens fand 2010 statt. Der Gesetzgeber regelte unter anderem die Betreibungskreise neu, änderte die Aufsicht, schuf das sogenannte «Sportelsystem» ab (d. h. die lohnmässige Sonderstellung der Betreibungsbeamten und -beamten gegenüber anderen Gemeindeangestellten) und führte Wahlfähigkeitssausweise für Betreibungsbeamten und -beamte und ihre Stellvertretungen ein.

Als der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2046/2008 die Betreibungskreise neu festlegte, orientierte er sich am Grundsatz, dass Einheiten mit mindestens drei bis fünf Angestellten und mindestens rund 3000 Betreibungen pro Jahr gebildet werden sollen. Kreise mit weniger Betreibungen erachtete er unter besonderen geografischen, topografischen und organisatorischen Verhältnissen ausnahmsweise für sinnvoll. Die von einem Amt zu bearbeitende Anzahl von 2000 Betreibungen sollte indessen nicht unterschritten werden (massgebend damals war der Durchschnittswert der Betreibungen in den Jahren 2003–2007).

3. Grösse der Betreibungskreise

Nach Abschluss der letzten Reorganisation des Betreibungswesens 2010 verzeichnete der Kanton 59 Betreibungskreise. Seither wurden drei Kreise aufgehoben bzw. fusionierten diese mit anderen Betreibungskreisen (Stäfa/Männedorf [Pfannenstiel], Feuerthalen/Andelfingen sowie Wald-Fischenthal/Rüti). Zurzeit bestehen im Kanton Zürich 56 Betreibungskreise.



Nr.	Kreis	Sitzgemeinde	Anzahl Betreibungen 2024
Bezirk Affoltern			
1.1	Affoltern a. A.	Affoltern a. A.	6 376
1.2	Bonstetten	Bonstetten	2 736
1.3	Hausen a. A.	Hausen a. A.	2 825
Bezirk Andelfingen			
2	Andelfingen	Andelfingen	6 385

Nr.	Kreis	Sitzgemeinde	Anzahl Betreibungen 2024
Bezirk Bülach			
3.1	Bassersdorf-Nürensdorf	Bassersdorf	5 195
3.2	Bülach	Bülach	12 032
3.3	Embrachertal	Embrach	6 785
3.4	Kloten	Kloten	9 400
3.5	Opfikon	Opfikon	11 736
3.6	Rafzerfeld	Eglisau	4 598
3.7	Wallisellen-Dietlikon	Wallisellen	9 478
Bezirk Dielsdorf			
4.1	Dielsdorf-Nord	Steinmaur	7 843
4.2	Furttal	Buchs	5 788
4.3	Niederhasli-Niederglatt	Niederhasli	5 503
4.4	Regensdorf	Regensdorf	8 638
4.5	Rümlang-Oberglatt	Rümlang	7 197
Bezirk Dietikon			
5.1	Birmensdorf	Birmensdorf	2 505
5.2	Dietikon	Dietikon	13 727
5.3	Engstringen	Oberengstringen	3 972
5.4	Geroldswil-Oetwil a.d.L.-Weiningen	Geroldswil	4 562
5.5	Schlieren-Urdorf	Schlieren	13 727
Bezirk Horgen			
6.1	Horgen	Horgen	6 986
6.2	Sihltal	Adliswil	6 909
6.3	Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg	Thalwil	5 376
6.4	Wädenswil	Wädenswil	8 538
Bezirk Meilen			
7.1	Küschnacht-Zollikon-Zumikon	Zollikon	5 710
7.2	Meilen-Herrliberg-Erlenbach	Meilen	4 575
7.3	Pfannenstiel	Männedorf	10 279
Bezirk Zürich			
8.1	Zürich 1	Zürich	6 166
8.2	Zürich 2	Zürich	8 352
8.3	Zürich 3	Zürich	13 493
8.4	Zürich 4	Zürich	13 402
8.5	Zürich 5	Zürich	4 856
8.6	Zürich 6	Zürich	6 463
8.7	Zürich 7	Zürich	6 051
8.8	Zürich 8	Zürich	5 087
8.9	Zürich 9	Zürich	14 647
8.10	Zürich 10	Zürich	7 748
8.11	Zürich 11	Zürich	24 247
8.12	Zürich 12	Zürich	11 589

Nr.	Kreis	Sitzgemeinde	Anzahl Betreibungen 2024
Bezirk Uster			
9.1	Dübendorf	Dübendorf	13 427
9.2	Fällanden	Fällanden	6 117
9.3	Uster	Uster	12 978
9.4	Volketswil	Volketswil	5 005
Bezirk Pfäffikon			
10.1	Illnau-Effretikon	Effretikon	6 792
10.2	Mittleres Tösstal	Wila	2 131
10.3	Pfäffikon	Pfäffikon	7 264
Bezirk Hinwil			
11.1	Hinwil	Hinwil	6 555
11.2	Rüti	Rüti	13 546 <small>(einschliesslich ehemaliger Kreis Wald-Fischenthal)</small>
11.3	Wetzikon	Wetzikon	10 698
Bezirk Winterthur			
12.1	Elgg	Elgg	4 609
12.2	Oberwinterthur	Winterthur	9 039
12.3	Seuzach	Seuzach	5 134
12.4	Winterthur-Stadt	Winterthur	22 289
12.5	Winterthur-Wülflingen	Winterthur	9 162
12.6	Zell-Turbenthal	Zell	4 210

Per Mitte 2025 verteilen sich die Betreibungsverfahren wie folgt auf die bestehenden Ämter bzw. Kreise (ohne Geschäfte des Gemeinde- bzw. Stadtammanns):

- 19 Ämter 2 000 bis 6 000 Verfahren
- 22 Ämter 6 000 bis 10 000 Verfahren
- 13 Ämter 10 000 bis 15 000 Verfahren
- 2 Ämter über 20 000 Verfahren

4. Gesuch des Obergerichts um Neueinteilung der Betreibungs-kreise

Mit Schreiben vom 11. April 2024 wandte sich das Obergericht an den Regierungsrat und ersuchte darum, die Betreibungscreise hinsichtlich ihrer Grösse zu überprüfen. Das dem Obergericht angegliederte Betreibungsinspektorat habe im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit festgestellt, dass für die Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden, fach- und termingerechten zwangsrechtlichen Vollstreckungstätigkeit eine Reduktion der Anzahl Betreibungscreise angebracht sei.

Wie im Folgenden aufgezeigt wird, erachtet der Regierungsrat die Einschätzung des Obergerichts bzw. Betreibungsinspektorates für nachvollziehbar.

B. Heutige und künftige Herausforderungen

Die Herausforderungen im Betreibungswesen haben sich seit der letzten Reorganisation verändert und zeigen sich heute anspruchsvoller als vor 15 Jahren. Seit 2010 stiegen die Fallzahlen im Kanton Zürich um durchschnittlich über 20%. Die Betreibungsämter bearbeiten mittlerweile jährlich rund 460 000 Betreibungsverfahren, wobei die Geschäfte der Gemeinde- bzw. Stadtammannämter (z. B. Beglaubigungen, gerichtliche Verbote, Vollstreckungen und freiwillige öffentliche oder gerichtlich angeordnete Versteigerungen) nicht miteingerechnet sind.

Die Komplexität der Verfahren ist in den vergangenen Jahren gestiegen. Daneben erhöhte sich der Anteil der anwaltlich vertretenen Schuldnerinnen und Schuldner sowie Gläubigerinnen und Gläubiger. Gleichzeitig nahmen auch die Gesetzesänderungen im Betreibungswesen zu. Mit Änderungen, die das Betreibungswesen weiter reformieren, wird auch künftig zu rechnen sein. Geplant ist etwa eine schweizweite Betreibungsauskunft (Projekt «BRA CH»). Mit verschiedenen Massnahmen soll zudem die Digitalisierung vorangetrieben werden. Zurzeit berät nach dem Nationalrat nunmehr die zuständige Kommission des Ständerates eine Änderung des SchKG im Zusammenhang mit Betreibungsauskünften, elektronischen Zustellungen und Online-Versteigerungen (Vorlage 24.065). Daneben verabschiedeten die eidgenössischen Räte am 20. Dezember 2024 das Gesetz über Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ, SR 172.023). Im Kanton Zürich schliesslich wird das geänderte Verwaltungsrechtspflegesetz (LS 175.2) künftig elektronische Verfahrenshandlungen ermöglichen. Die fortschreitende Digitalisierung wird einzelne Abläufe zwar effizienter machen. Gleichzeitig werden aber auch die Anforderungen an die Betreibungsämter in technischer, organisatorischer und personeller Hinsicht steigen. Das Betreibungswesen ist zudem bereits heute – wie andere Zweige auch – vom Fachkräftemangel betroffen. Die Zahl der Auszubildenden und die Anzahl Ausbildungsbetriebe sind tief.

Hinzu kommt, dass derzeit eine Motion hängig ist, die den Bundesrat auffordert, die Gebühren für SchKG-Verfahren zu senken (Motion Nantermod betreffend Tiefere Gebühren bei Schuldbetreibung und Konkurs [20.3067]). National- und Ständerat haben die Motion an den Bundesrat überwiesen. Tiefere Gebühren hätten mit grosser Wahrscheinlichkeit Verluste für die Betreibungsämter zur Folge, zumal die Ämter bzw. die Sitzgemeinden die Mindereinahmen nicht mit einer Verringerung des Personalbestands ausgleichen könnten. Dabei gilt es den Grundsatz zu beachten, wonach das Vollstreckungsrecht nicht für sich kostendeckend zu sein braucht. Im Vordergrund stehen Gesetzmässigkeit, Qualität und Rechtssicherheit. Das Bundesgericht hat in diesem

Zusammenhang wiederholt festgestellt, dass die Behörden im Sinn eines ausgabegebundenen Minimums verpflichtet seien, für die Erledigung der anfallenden Arbeiten genügend Personal zur Verfügung zu stellen (BGE 107 III 3 und 119 III 1).

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass steigende Fallzahlen, Gesetzesänderungen und die fortschreitende Digitalisierung das Vollstreckungsrecht vor Herausforderungen stellen, die deutlich anspruchsvoller sind als noch vor 15 Jahren. Aus aufsichtsrechtlicher Sicht verlangen die heutige Situation und die bevorstehenden Entwicklungen ausreichend Personal. Dabei muss neben der notwendigen Spezialisierung insbesondere auch die Vermittlung von Wissen (bzw. dessen Transfer) sichergestellt sein. Ferner braucht es, um flexibel zu bleiben, eine funktionierende Stellvertretung für Ferien oder Krankheitsfälle. Gleichzeitig verlangt der Arbeitsmarkt ansprechende Stellenprofile, attraktive Arbeitsmodelle (wie etwa Teilzeitarbeit) und Möglichkeiten zur Karriereentwicklung. Diese Herausforderungen werden von kleinen Betreibungsämtern künftig kaum mehr zu bewältigen sein. Erste Auswirkungen zeigen sich bereits. Anfang 2025 musste sich etwa der Betreibungskreis Wald-Fischenthal wegen Fachkräftemangel dem Betreibungskreis Rüti anschliessen. Eine Zusammenlegung der Betreibungskreise Elgg und Seuzach wird voraussichtlich in naher Zukunft erfolgen (wobei dieser mögliche Zusammenschluss in den nachfolgenden Ausführungen und vorgeschlagenen Varianten noch nicht berücksichtigt ist).

C. Ziele und Umsetzung der Reorganisation des Betreibungs-wesens

I. Anpassung der Betreibungskreise

Die Betreibungskreise werden gemäss § 1 Abs. 1 EG SchKG vom Regierungsrat nach Anhörung der Gemeinden festgelegt. Der Regierungsrat hat insbesondere zu berücksichtigen, dass die Betreibungsämter ihre Aufgaben in fachlicher und betriebswirtschaftlicher Hinsicht optimal erfüllen können.

Der Regierungsrat schlägt nachfolgend zwei Varianten vor, um die Anzahl der Betreibungskreise zu verringern (gestützt auf die Statistik 2024 der Betreibungsämter, sortiert nach der Anzahl Betreibungen [wobei die Fusion der Kreise «Wald-Fischenthal» und «Rüti» darin noch nicht abgebildet ist]). Gestützt auf fachliche und aufsichtsrechtliche Überlegungen sollen Kreise festgelegt werden, die es den Betreibungsämtern erlauben, ihre Aufgaben in fachlicher und betriebswirtschaftlicher Hinsicht optimal erfüllen zu können. Zielführend und nachhaltig sind nach dem Dafürhalten des Obergerichts Kreise mit mindestens 10000 Betreibungsverfahren im Jahr. Der Regierungsrat will mit den

vorgeschlagenen Varianten die Funktionsfähigkeit des Betreibungswe-sens für die nächsten 10–15 Jahre sicherstellen. Beide Varianten respek-tieren dabei die Grenzen der Bezirke, indem sie keine bezirksübergrei-fenden Kreise vorsehen.

Gestützt auf Erfahrungswerte können mit 100 Stellenprozenten jähr-lich rund 1000 Betreibungsverfahren bearbeitet werden, wobei gleich-zeitig eine qualitativ hochstehende, fach- und termingerechte zwangs-rechtliche Vollstreckungstätigkeit sichergestellt bleibt (abhängig vom Betreibungskreis machen die Geschäfte des Gemeinde- bzw. Stadtam-manns dabei durchschnittlich 10–15% der Arbeitslast aus). Amtstellen in Betreibungskreisen mit 10 000 Betreibungsverfahren im Jahr könnten sich daher personell wie folgt aufstellen: Amtsleitung (100%), ordentliche Stellvertretung (mindestens 100%), Pfändungsabteilung (mindestens 400%) und Kanzlei (mindestens 400%).

1.1 Variante I (34 Betreibungskreise)

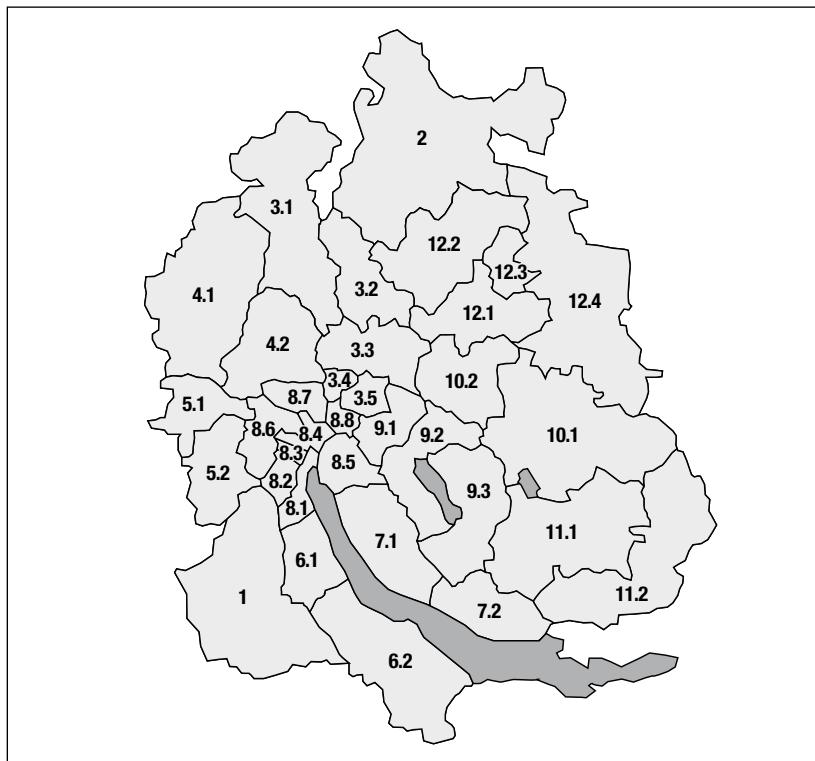
Die Variante I schafft Kreise mit einer Grösse von rund 10 000 bis 25 000 Betreibungsverfahren pro Jahr. Derzeit 56 Kreise würden dadurch auf 34 Kreise verringert.

Die vorgeschlagene Einteilung will der lokalen Verankerung und der Kenntnis der Schuldnerstrukturen genügend Beachtung schenken; gleichzeitig sollen die Betreibungsämter gut erreichbar und an den öf-fentlichen Verkehr angebunden bleiben. Bei der Ausgestaltung der Va-riante I ist sodann auf eine möglichst gute Sozialverträglichkeit (z. B. altersbedingte Rücktritte) Rücksicht genommen worden.

In den grösseren Bezirken (mit hohen Fallzahlen) sieht die Variante nach wie vor zwei oder mehrere Betreibungskreise vor. Was die obere Grenze von 25 000 Betreibungsverfahren pro Jahr betrifft, bestehen heute bereits zwei Kreise in dieser Grössenordnung (Zürich 11 und Win-terthur Stadt). Der Bezirk Affoltern soll künftig einen Betreibungskreis (in der Grösse von rund 11 900 Verfahren pro Jahr) bilden.

Drei Betreibungskreise weichen dagegen deutlich von der Mindest-grösse von 10 000 Betreibungsverfahren pro Jahr ab: Andelfingen (6400), Embrachertal (6800) und Illnau-Effretikon (6800). Im Bezirk Andelfin-gen besteht bereits heute nur ein Betreibungsamt. Der Kreis soll in der heutigen Form bestehen bleiben; einerseits, weil die Fläche des Betrei-bungskreises gross ist, und anderseits, damit der Kreis innerhalb des Bezirks Andelfingen verbleibt. Was den Kreis Illnau-Effretikon betrifft, würde der Zusammenschluss mit dem vorgeschlagenen, neuen Kreis Pfäffikon/Mittleres Tösstal zu einem flächenmässig grossen Betreibungskreis mit hohen Fallzahlen führen. Dasselbe gilt für den in einer «Rand-region» gelegenen Kreis Embrachertal. Ein denkbarer Zusammenschluss mit dem vorgeschlagenen, neuen Kreis Rafzerfeld/Bülach führt zu einem übergrossen Bülach-Kreis.

Im Einzelnen sieht die Variante I die Bildung folgender Betreibungs-
kreise vor:



Nr.	Kreis	Sitzgemeinde	Verfahren pro Jahr
Bezirk Affoltern			
1	Affoltern a. A. / Bonstetten / Hausen a. A.	Affoltern a. A.	11 900
Bezirk Andelfingen			
2	Andelfingen	Andelfingen	6 400
Bezirk Bülach			
3.1	Rafzerfeld / Bülach	Bülach	16 600
3.2	Embrachertal	Embrach	6 800
3.3	Kloten / Bassersdorf-Nürensdorf	Kloten	14 600
3.4	Opfikon	Opfikon	12 000
3.5	Wallisellen-Dietlikon	Wallisellen	9 500

Nr.	Kreis	Sitzgemeinde	Verfahren pro Jahr
Bezirk Dielsdorf			
4.1	Dielsdorf-Nord / Furttal	Dielsdorf (da Bezirkshauptort)	13 700
4.2	Regensdorf / Niederhasli-Niederglatt / Rümlang-Oberglatt	Regensdorf	21 000
Bezirk Dietikon			
5.1	Dietikon / Geroldswil-Oetwil a. d. L.- Weiningen / Engstringen	Dietikon	22 500
5.2	Schlieren-Urdorf / Birmensdorf	Schlieren	16 300
Bezirk Horgen			
6.1	Sihltal / Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg	Thalwil	12 300
6.2	Horgen / Wädenswil	Horgen	15 500
Bezirk Meilen			
7.1	Meilen-Herrliberg-Erlenbach / Küschnacht-Zollikon-Zumikon	Meilen	10 300
7.2	Pfannenstiel	Männedorf	10 300
Bezirk Zürich			
8.1	Zürich 1 und 2	Zürich	14 700
8.2	Zürich 3	Zürich	13 500
8.3	Zürich 4	Zürich	13 500
8.4	Zürich 5 und 6	Zürich	11 300
8.5	Zürich 7 und 8	Zürich	11 000
8.6	Zürich 9 und 10	Zürich	22 400
8.7	Zürich 11	Zürich	24 000
8.8	Zürich 12	Zürich	11 600
Bezirk Uster			
9.1	Dübendorf	Dübendorf	13 500
9.2	Fällanden / Volketswil	Volketswil	11 100
9.3	Uster	Uster	13 000
Bezirk Pfäffikon			
10.1	Pfäffikon / Mittleres Tösstal	Pfäffikon	9 400
10.2	Illnau-Effretikon	Illnau-Effretikon	6 800
Bezirk Hinwil			
11.1	Hinwil / Wetzikon	Hinwil	17 200
11.2	Rüti	Rüti	13 600
Bezirk Winterthur			
12.1	Winterthur-Stadt	Winterthur	22 300
12.2	Winterthur-Wülflingen / Seuzach	Winterthur	14 400
12.3	Oberwinterthur	Winterthur	9 000
12.4	Elgg / Zell-Turbenthal	Elgg	8 800

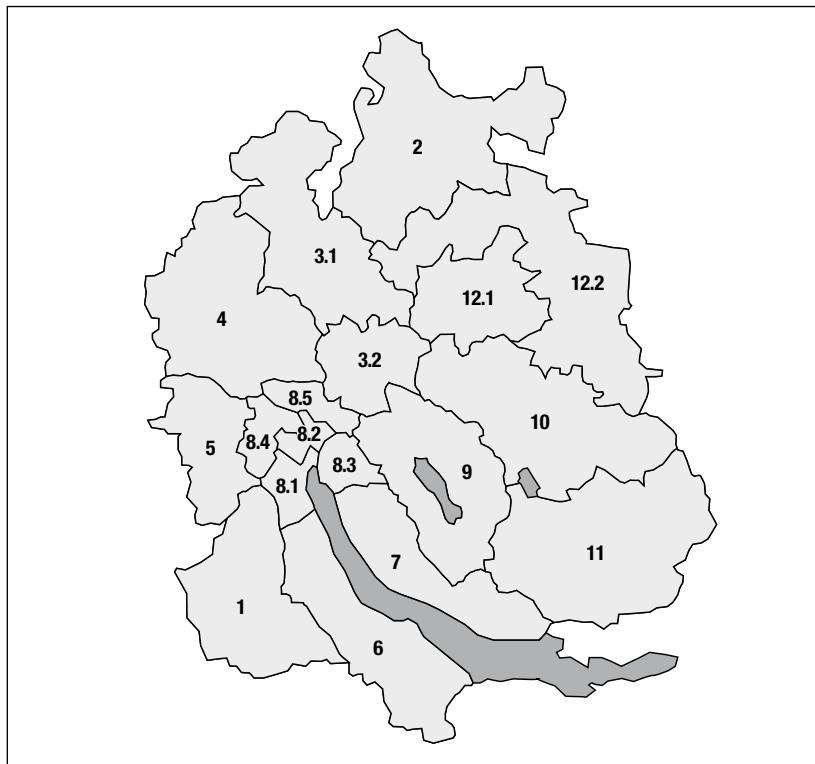
1.2 Variante II (18 Betreibungskreise)

Die Variante II baut auf der Variante I auf. Sie schlägt Kreise mit einer Grösse von rund 10 000 bis 40 000 Betreibungsverfahren pro Jahr vor. Mit Variante II werden die bestehenden 56 Kreise auf 18 Kreise verringert.

Diese Variante verspricht Synergieeffekte und dadurch möglicherweise die Ersparnis von Kosten bei den Salären, Lehrstellen, internen Weiterbildungen und Abteilungswechseln. Ferner will sie – verglichen mit Variante I – durch weniger und grössere Kreise dem Bedarf an gesteigerter Professionalisierung (noch mehr) gerecht werden. Zu denken ist in diesem Zusammenhang etwa an die Sicherstellung von Stellvertretungen, den Wissenstransfer, aber auch an die Spezialisierung der Abteilungen bzw. Mitarbeitenden. Die Bearbeitung von rechtlich anspruchsvollen Verfahren kann in grösseren Einheiten an Mitarbeitende mit fachlich-juristischen Spezialkenntnissen delegiert werden. Bestehende Arbeitsmodelle könnten darüber hinaus – z. B. durch die Möglichkeit von Teilzeitarbeit und mehr Durchlässigkeit der Arbeitsbereiche – an Attraktivität gewinnen. Gleichzeitig will die Variante II – wenn auch verglichen mit Variante I in geringerem Mass – die lokale Verankerung der Ämter wahren und sie in die bestehenden, funktionalen Räume einordnen.

In den grösseren Bezirken (mit sehr hohen Fallzahlen) bestehen auch bei dieser Variante nach wie vor zwei oder mehrere Betreibungskreise (z. B. Bezirke Bülach, Winterthur und Zürich). Der Betreibungskreis Andelfingen (6400) weicht wiederum – mit derselben Begründung wie bei Variante I – deutlich von der Mindestgrösse von 10 000 Betreibungsverfahren pro Jahr ab. Was die obere Grenze von 40 000 Betreibungsverfahren pro Jahr betrifft, erachtet das Betreibungsinspektorat aus den gemachten Erfahrungen mit grossen Kreisen wie Zürich 11 oder Winterthur-Stadt eine solche Grösse für in der Praxis umsetzbar.

Im Einzelnen sieht die Variante II die Bildung folgender Betreibungs-
kreise vor:



Nr.	Kreis	Sitzgemeinde	Verfahren pro Jahr
Bezirk Affoltern			
1	Affoltern a. A.	Affoltern a. A.	11 900
Bezirk Andelfingen			
2	Andelfingen	Andelfingen	6 400
Bezirk Bülach			
3.1	Bülach Nord (Rafzerfeld / Bülach / Embrachertal)	Bülach	23 400
3.2	Bülach Süd (Kloten / Bassersdorf-Nürensdorf / Opfikon / Wallisellen-Dietlikon)	Kloten	36 100
Bezirk Dielsdorf			
4.	Dielsdorf	Dielsdorf (da Bezirkshauptort)	34 700

Nr.	Kreis	Sitzgemeinde	Verfahren pro Jahr
Bezirk Dietikon			
5.	Dietikon	Dietikon	38 800
Bezirk Horgen			
6.	Horgen	Horgen	27 800
Bezirk Meilen			
7.	Meilen	Meilen	20 600
Bezirk Zürich			
8.1	Zürich 1, 2 und 3	Zürich	28 200
8.2	Zürich 4, 5 und 6	Zürich	24 800
8.3	Zürich 7 und 8	Zürich	11 000
8.4	Zürich 9 und 10	Zürich	22 400
8.5	Zürich 11 und 12	Zürich	35 600
Bezirk Uster			
9.	Uster	Uster	37 600
Bezirk Pfäffikon			
10.	Pfäffikon	Pfäffikon	16 200
Bezirk Hinwil			
11.	Hinwil	Hinwil	30 800
Bezirk Winterthur			
12.1	Winterthur-Stadt (Winterthur-Stadt / Oberwinterthur / Winterthur-Wülflingen)	Winterthur	40 500
12.2	Winterthur-Land (Elgg / Seuzach / Zell-Turbenthal)	Seuzach	14 000

2. Weiteres Vorgehen

Der Regierungsrat schlägt mit dem vorliegenden Beschluss zwei mögliche Varianten vor, um die Betreibungskreise neu festzulegen. Die Direktion der Justiz und des Innern wird hierzu eine Anhörung bei den Gemeinden durchführen. Nach Abschluss der Anhörung wird die Direktion vom Obergericht einen Bericht einholen (§ 1 Abs. 2 EG SchKG). Gestützt auf die Stellungnahmen der Gemeinden und den Bericht des Obergerichts wird der Regierungsrat schliesslich darüber zu befinden haben, ob und wie er die Betreibungskreise im Anhang zum EG SchKG neu festlegt.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

- I. Die Direktion der Justiz und des Innern wird ermächtigt, bei den Gemeinden eine Anhörung zu zwei Varianten betreffend die Neufestlegung der Betreibungskreise durchzuführen.
- II. Mitteilung an das Obergericht und die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:



Kathrin Arioli